

Burgenländisches Landesmuseum
eingel. am 2. IV. 1938.
Zahl 43/1. Bg. ~

3. Rannbach
Einlegen
4. IV. 38
Jell

Mitteilungen

des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesartell Burgenland,
und der Burgenländischen Arbeiterkammer, Eisenstadt-Kleinheistern.

Eigentümer, Herausgeber, Drucker und Verleger: Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt-Kleinheistern als
Geschäftsstelle des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, Landesartell Burgenland,
verantwortlich für den Inhalt Dr. Otto Wappanowicz, Eisenstadt-Kleinheistern.

IV. Jahrgang folge: 16.

Eisenstadt-Kleinheistern

1. April 1938.

Neuaufbau des Burgenlandes.

Die nationalsozialistische Landesregierung des Burgenlandes hat zum Wiederaufbau unseres Heimatlandes und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein umfangreiches Sofortprogramm ausgearbeitet und dieses dem Hauptamt für Technik der NSDAP. in Wien vorgelegt.

Dieses Sofortprogramm sieht zahlreiche Hoch-, Strassen- und Wasserbauten vor und enthält Vorschläge zur Bodenreform, zur Förderung der Landwirtschaft und für soziale Erfordernisse, schliesslich Beiträge für den Ausbau der Freistadt Eisenstadt, der Stadt Pinkafeld und anderer Gemeinden des Landes.

Die frühere Bundes- bzw. Landesregierung hat ihrerseits bereits für den Ausbau der Bundesstrassen, für Hochbauten, sowie für Brückenbauten einen Betrag von circa 3.9 Millionen Schilling in Aussicht gestellt, der jedoch weder ausreichte, noch auch wirklich vorhanden war, wie wir es ja im Vorjahr bei der Mittelschule in Eisenstadt erlebt haben. Das Sofortprogramm der nationalsozialistischen Regierung geht nun weit über diese Summe hinaus und umfasst Pläne, die unter der früheren Verwaltung nicht in Jahrzehnten durchzuführen gewesen wären.

Ausser 24 Projekten für Bundesstrassen und 10 Projekten für Landesstrassen sind noch 4 Vorhaben von Strassenneubauten vorgesehen, ferner sollen 14 Brückenbauten und 46 Hochbauten in Angriff genommen werden, die sich auf zahlreiche Gemeinden des Landes verteilen und vor allem Schulen und Amtsgebäude umfassen. Auch für Wasserbauten und Meliorationen sind 11 Vorhaben in Aussicht genommen.

Wir hoffen, in Bälde der Arbeiterschaft des Burgenlandes das detaillierte Programm der Landeshauptmannschaft vorlegen zu können, das nicht nur die Gewähr bietet, dringende wirtschaftliche und Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, sondern auch die im Burgenland vorhandenen 8000 Arbeitslosen restlos in Arbeit zu stellen, so dass die früheren Arbeitslosenzahlen im heurigen Jahr während des Sommers zur Gänze und auch während des Winters zum allergrössten Teil zum Verschwinden gebracht werden.

Bereits jetzt ist es möglich gewesen, in den 14 Tagen seit der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Bewegung circa 1400 Arbeiter im Burgenland neu in Beschäftigung zu bringen. Die Versicherungskassen der Burgenl. Landeskrankenkasse sind nämlich vom 14. - 31. März 1938 von 9216 auf 10600 gestiegen. Diese Mehreinstellung bedeutet einen Zuwachs von circa 15 %, was in Anbetracht der kurzen Zeit gewiss überaus ertroulich ist. Damit hat sich das Burgenland in die Aufwärtsbewegung der Beschäftigung in den anderen Bundesländern mindestens ebenbürtig eingegliedert und steht zu erwarten, dass in den nächsten Wochen, wenn das Sofortprogramm der Landesregierung in die Tat umgesetzt wird, Tausende burgenländischer Volksgenossen der würgenden Arbeitslosigkeit enthoben sind.

Neue Kollektivverträge im Burgenland.

1. Zwischen dem Gewerkschaftsbund der Österreichischen Arbeiter und Angestellten, Gewerkschaft der Arbeiter in der Bauindustrie, und dem Bund der Österreichischen Industriellen, Landesverband für das Burgenland, wurde am 22. Jänner 1938 ein Kollektivvertrag für die industriellen Ziegeleien und für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter abgeschlossen. Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Februar 1938 in Kraft getreten und wurde beim Einigungsamt registriert.

2. Die kommissarische Leitung des Gewerkschaftsbundes der Österreichischen Arbeiter und Angestellten, Gewerkschaft der Arbeiter im Baugewerbe, hat am 26. März 1938 mit der kommissarischen Leitung der Burgenländischen Bauzunft einen Kollektivvertrag abgeschlossen, der für sämtliche Bauarbeiten im Burgenland gilt, also insbesondere auch für Hochbauten privater Auftraggeber, die nicht durch das bereits verlaublichte Lohnübereinkommen (Tarifschema) erfasst sind, welches von der Burgenländischen Landesregierung im Einvernehmen mit der Arbeiterkammer und der Bauzunft erlassen wurde.

Dieser neue Kollektivvertrag wurde als zweites Zusatzübereinkommen zum geltenden Zunftvertrag vom 6. April 1937 abgeschlossen und trat am 28. März 1938 in Geltung.

Die Registrierung beim Einigungsamt ist bereits eingeleitet.

Die Bestimmungen dieses zweiten Zusatzübereinkommens zum Kollektivvertrag für das burgenländische Baugewerbe lauten:

I.

Für Arbeiten, die im Zuge der öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Burgenland durch Zunftmitglieder ausgeführt werden, gilt das Lohnübereinkommen vom 22. März 1938, abgeschlossen zwischen der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, Landesbauamt, und der Gewerkschaft der Arbeiter im Baugewerbe, vertreten durch die Burgenländische Arbeiterkammer in Eisenstadt, welches am 24. März 1938 unter Zahl VII-100/36-1938 verlaublicht wurde, als Bestandteil des eingangs erwähnten Kollektivvertrages für das burgenländische Baugewerbe.

II.

Für alle übrigen Bauten, also insbesondere für Hochbauten privater Auftraggeber gelten folgende Stundenlöhne:

Maurer, Zimmerer und Professionisten der Nebenberufe mit mehr als zwei Gehilfenjahren	S -.88	RM -.60
Maurer, Zimmerer und Professionisten der Nebenberufe im ersten und zweiten Gehilfenjahr	" -.80	" -.54
Hilfsarbeiter über 17 Jahren	" -.76	" -.51
Hilfsarbeiter unter 17 Jahren	" -.63	" -.42
Frauen	" -.51	" -.34

Dieses zweite Zusatzübereinkommen tritt am 28. März 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt das erste Zusatzübereinkommen zum Kollektivvertrag vom 15. Dezember 1937, soweit es Lohnansätze enthält, ausser Kraft.

Die sonstigen Bestimmungen des Kollektivvertrages für das burgenländische Baugewerbe, sowie des ersten Zusatzübereinkommens bleiben weiterhin in Gültigkeit.

III.

Die Arbeiterkammer hat Verhandlungen über den Abschluss weiterer Kollektivverträge, sowohl mit einzelnen Zünften des Burgenlandes, als auch mit dem Landesverband des Bundes der österreichischen Industriellen bereits aufgenommen und wird über den Fortgang der Verhandlungen bzw. den Abschluss der Verträge in diesen "Mitteilungen" laufend berichten.

Weitere Massnahmen nationalsozialistischer Sozialpolitik.

1. Erste Verordnungen zur Einführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 in Österreich (Ges.Bl.f.d.L.Österreich Nr.5 vom 17. März 1938 und Nr.30 vom 28. März 1938).
2. Gesetz über die Aufschiebung der Zwangsversteigerungen vom Liegenschaften (Ges.Bl.f.d.L.Österreich Nr. 12 vom 22. März 1938).
3. Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (Ges.Bl.f.d.L.Österreich Nr.31 vom 28. März 1938).
 - § 1. Arbeitsbeschaffung:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Reichsmittel zur Förderung der nationalen Arbeit im Lande Österreich zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden als Darlehen oder als Zuschüsse gegeben.
Es sollen insbesondere die folgenden Arbeiten im Lande Österreich gefördert werden:

 1. Der Bau von Reichsautobahnen,
 2. der Bau und die Instandsetzung sonstiger Kraftfahrstrassen,
 3. der Ausbau bestehender und der Bau neuer Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft,
 4. der Bergbau und die Erdölgewinnung,
 5. Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur (Bodenverbesserungen, Vorflutregelungen, Drainagen usw.),
 6. Arbeiten zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Anlegung von Futtersilos, Einsäuerungsbehältern, Düngstätten usw.),
 7. Errichtung von Molkereianlagen,
 8. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen und an privaten Baulichkeiten, die Teilung von Wohnungen und der Umbau sonstiger Räume zu Kleinwohnungen.
 - § 2. Abschreibungsfreiheit für Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens:

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagevermögens können mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

 1. Der neue Gegenstand muss im Lande Österreich erzeugt (hergestellt) sein.
 2. Der Steuerpflichtige muss den neuen Gegenstand nach dem 31. März 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 angeschafft oder hergestellt haben.
 - § 3. Förderung der Eheschliessungen und Ausgleich der Familienlasten:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, aus dem "Sondervermögen des Reiches für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen" Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen auch an Volksgenossen im Lande Österreich zu gewähren.
4. Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechtes im Lande Österreich (Landesgesetz Nr.40 vom 29. März 1938).
5. Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplanes im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Landesgesetz Nr.41 vom 29. März 1938).

Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (Reichsges.Bl. I S. 927).

6. Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 26. März 1938 (Reichsges. Bl. I/44 vom 30. März 1938).

Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

Art. I. Kündigungsschutz:

Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb (Verwaltung) oder dem gleichen Unternehmen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb (Verwaltung) mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) trifft die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Die Vorschriften der §§ 57 bis 62 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Jänner 1934 (Reichsges. Bl. I S. 45) mit der Änderung durch das Gesetz vom 30. November 1934 (Reichsges. Bl. I S. 1193) sowie des § 6 der 14. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsges. Bl. I S. 1240) finden sinngemäss Anwendung.

Art. II. Schutz bei Entlassungen einer grösseren Zahl von Beschäftigten:

Die Vorschriften des § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit finden Anwendung.

Art. III. Lohnzahlung an Feiertagen:

Die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280 vom 4. Dezember 1937) und das Gesetz über die Lohnzahlung an nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsges. Bl. I S. 337) finden sinngemäss Anwendung.

Art. IV. Aufrechterhaltung der Arbeitsbedingungen:

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnungen in den Betrieben und Verwaltungen geltenden Lohn- und Gehaltssätze und bestehenden sonstigen Arbeitsbedingungen können zu Ungunsten der Arbeiter und Angestellten nicht abgeändert werden.

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen. Entsprechendes gilt für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieser Vorschriften.

Art. V. Reichstreuhänder der Arbeit:

Die reichsrechtlichen Vorschriften für die Reichstreuhänder der Arbeit gelten sinngemäss, soweit es sich um die Wahrnehmung der in den Art. II und IV dieser Verordnung bestimmten Aufgaben handelt.

Für das Land Österreich wird ein Reichstreuhänder der Arbeit mit dem Sitz in Wien bestellt.

Art. VI. Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung):

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) sind anzuwenden.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er bestimmt Näheres über die Überleitung und die Durchführung; dabei kann er von den reichsdeutschen Vorschriften abweichen.

Neuanmeldung ausgesteuerter Arbeitsloser.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall G ö r i n g, hat das Ministerium für soziale Verwaltung beauftragt, alle verfügbaren Arbeitskräfte in Österreich nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck wurden die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterstellt und entsprechende Massnahmen angeordnet.

Zunächst sollen alle Arbeitskräfte, die für den Wiederaufbau in Betracht kommen, erfasst werden; darunter auch jene Arbeitslosen, die seit langem vom Bezug der Unterstützung ausgesteuert sind oder solche Jugendliche, die in Ermangelung eines entsprechenden Arbeitsnachweises noch keinen Anspruch auf die Unterstützung erwerben konnten.

I. Die seit dem 1. Jänner 1930 aus der Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe ausgesteuerten Arbeitslosen werden, sofern sie arbeitsfähig und arbeitswillig sind und sich in Notlage befinden, auf ihr Ansuchen wieder in den Bezug der Notstandsaushilfe aufgenommen. Als Ausgesteuerte gelten Arbeitslose, denen die ordentliche Arbeitslosenunterstützung bereits einmal zuerkannt war, die jedoch später wegen Nichtgefährdung des Lebensunterhaltes oder infolge Fristüberschreitung die Unterstützung nicht mehr weiter beziehen konnten. Als Ausgesteuerte gelten auch solche Arbeitslose, die wegen nicht längerer Beschäftigung mit ihrem Anspruch auf die Notstandsaushilfe abgewiesen wurden oder denen infolge Erreichung des Höchstausmasses die Notstandsaushilfe zur Einstellung gebracht worden ist. Auch jene Arbeitslosen, die beim Übergang von der N.A.I zur N.A.II oder zur N.A.III infolge einer verschärften Bedürftigkeitsprüfung wegen mangelnder Notlage ausgesteuert wurden, gelten als Ausgesteuerte.

Alle diese Arbeitslosen, die sich jetzt wieder zum Bezuge anmelden können, erhalten die N.A.I nach der Lohnklasse ihres letzten Bezuges oder auf Grund ihres früheren Arbeitsverdienstes, wenn sie seit dem Inkrafttreten des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht im Bezug der Unterstützung gestanden sind. Ist die Lohnklasse nicht eindeutig feststellbar, so erhalten bis zur endgültigen Klarstellung:

Männer die Unterstützungssätze der 5. Lohnklasse,

Frauen die Unterstützungssätze der 4. Lohnklasse.

In allen Fällen ist jedoch die Bedürftigkeit zu überprüfen und können nur solche Ausgesteuerte in den Bezug der Unterstützung aufgenommen werden, die wenigstens einmal seit dem 1. Jänner 1930 im Bezuge der Unterstützung gestanden sind.

Arbeitslose, die als nicht länger beschäftigt gelten und beim Übergang von der Arbeitslosenunterstützung in die Notstandsaushilfe ausgesteuert wurden, erhalten nunmehr einen Anspruch auf die Notstandsaushilfe. Ebenso wird Arbeitslosen, die als n.l.B. gelten, die Beschäftigung bei öffentlichen Bauten nunmehr zur Gänze angerechnet (bisher zur Hälfte) und können sich daher auch solche Arbeitslose, die im vorigen Jahre aus diesem Grund abgewiesen wurden, neu zum Bezuge anmelden.

In allen Fällen bleibt der Nachweis der Notlage aufrecht und sind Ausländer vom Bezug der Notstandsaushilfe nach wie vor ausgeschlossen. Aussteuerungen aus dem Bezug der Notstandsaushilfe wegen Erreichung des zeitlichen Höchstausmasses erfolgen ebensowenig, wie wegen nicht längerer Beschäftigung.

II. Jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahren, die eine Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe nicht erworben haben, erhalten eine Unterstützung, sofern sie arbeitsfähig und arbeitswillig sind und sich in Notlage befinden. Diese Unterstützung beträgt für Verheiratete mit Kindern 60 Pfennig pro Tag, für alle übrigen 50 Pfennig pro Tag. Diese Unterstützungssätze beinhalten schon einen allfälligen Mietzinszuschuss und werden sie durch sogenanntes nennenswertes Einkommen etc. nicht weiter ge-

kürzt. Arbeitslose unter 17 Jahren erhalten diese Unterstützung nur dann, wenn sie keine Angehörigen haben, die verpflichtet und in der Lage sind, ihnen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Jugendliche Arbeitslose, die dem Berufskreis der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen angehören, sowie Hausgehilfen, können nicht in diese Unterstützung aufgenommen werden, ebensowenig Arbeitslose, die in C-Gemeinden wohnhaft sind.

III. Mit Wirksamkeit vom 28. März an gibt es keine Unterscheidung mehr in N.A.I, N.A.II und N.A.III. Alle Arbeitslosen, und zwar sowohl die, welche gegenwärtig im Bezuge der Notstands-aushilfe stehen, als auch diejenigen, die neu in dieselbe aufgenommen werden (mit Ausnahme der oben erwähnten Jugendlichen), erhalten in Hinkunft die Unterstützungssätze der N.A.I. Wer bisher im Bezug der N.A.II oder N.A.III stand, wird sofort in die N.A.I. rücküberführt.

IV. Bisher waren nur die Empfänger der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung anspruchsberechtigt auf die Leistungen der Krankenversicherung. Vom 28. März an sind auch die N.A.II-Bezieher für den Fall der Krankheit versichert und anspruchsberechtigt.

Der Leiter des Landesarbeitsamtes ist ermächtigt, für bestimmte Gebiete oder für bestimmte Personengruppen oder für Angehörige einzelner Berufe Sonderverfügungen zu treffen, wenn nach der Lage des Arbeitseinsatzes die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese Personen durch eigene Bemühungen Arbeit finden können.

Diese sozialpolitischen Sofortmassnahmen sind geeignet, die bisherigen unhaltbaren Zustände auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge radikal zu beseitigen. Für die Übergangszeit, d.h. bis alle Arbeitslosen in Beschäftigung gebracht werden können, ist damit für den Lebensunterhalt aller Arbeitswilligen gesorgt. Erst damit wird in Österreich jener Zustand hergestellt, der im alten Reichsgebiet seit Jahren eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Nationalsozialistische Sozialpolitik ist eben eine Politik der Tat und nicht der leeren Versprechungen.

Achtung, Vertrauensmänner!

Die nächste Folge unserer "Mitteilungen" wird gedruckt und in einer Auflage von mehreren 1000 Exemplaren an alle Gemeinden, Vertrauensmänner und Werksgemeinschaften versendet. Die Vertrauensmänner der Arbeiter werden aufgefordert, die bei den Gemeindeämtern, in den Ortsstellen oder Werksgemeinschaften einlangenden Stücke sofort an die Arbeitskameraden zu verteilen. Falls sich noch ein Bedarf ergibt, ist telefonisch oder schriftlich die erforderliche Anzahl von weiteren Exemplaren bei der Arbeiterkammer in Eisenstadt anzufordern.

Auch solche Gemeindeämter, wo keine Ortsstellen oder Vertrauensmänner bestehen, erhalten eine entsprechende Anzahl von "Mitteilungen". Die Vertrauensmänner der Nachbargemeinden haben sich daher auch darum zu kümmern, dass in solchen Gemeinden, wo keine Vertrauensmänner bestehen, die Verteilung an die Arbeitskameraden noch im Laufe dieser Woche durchgeführt wird.